

§ 63

Stilliegen

- L Das Stilliegen sowie Be- und Entladen von Fahrzeugen, die gefährliche Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 8 befördern, darf nur an den Stellen erfolgen, die unter Anwendung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen jeweils für die einzelnen Transporte von der Wasserstraßenverwaltung dafür vorgesehen sind.
2. Fahrzeuge, die Stoffe der Klasse 9 befördern, müssen mindestens 100 m von anderen Fahrzeugen und von Ortschaften liegen.

Abschnitt XI

Schifffahrt auf dem Wasserwege Nowo Warpno—)
Altwarp

§ 64

Den Vorschriften dieses Abschnittes unterliegen alle Fahrzeuge, die sich auf der Wasserstraße Nowo Warpno—Altwarp, vom Hilfspgrennzeichen Nr. 1 (Boje) bis zum Hilfspgrennzeichen Nr. 26 (Dalben-Warnungslicht) befinden.

§ 65

Alle Fahrzeuge müssen außer den in den §§ 13, 16, 17 und 19 genannten Zeichen und Lichtern zusätzlich folgende Zeichen und Lichter führen:

- 1) Hat der Schlepper mehr als einen Anhang und beträgt die Länge des Schleppzuges vom Heck des Schleppers bis zum Heck des letzten Anhangs mehr als 180 m, muß der Schlepper noch zusätzlich ein drittes weißes Licht — oberhalb oder auch unterhalb der zwei ersten Lichter — setzen.
- 2) Jedes manövrierunfähige Fahrzeug hat an Stelle des weißen Lichtes nach § 16 Abs. 1 Ziff. 1) zwei rote Lichter zu setzen, die, eines über dem anderen, im Abstand von mindestens 2 m nach allen Seiten sichtbar angebracht sein müssen. Bei Tage hat ein solches Fahrzeug an gut sichtbarer Stelle zwei schwarze Bälle mit einem Durchmesser von mindestens 60 cm zu setzen. Die Bälle müssen einer über dem anderen mit nicht weniger als 2 m Abstand angebracht sein. Die oben genannten Lichter und Zeichen sind Warnzeichen für andere Fahrzeuge und besagen, daß das mit diesem Zeichen versehene Fahrzeug infolge Manövrierunfähigkeit nicht ausweichen kann. Es sind auf keinen Fall Notzeichen, die andere Fahrzeuge zur Hilfeleistung verpflichten.

§ 66

Segelnde oder geschleppte Fahrzeuge führen nur Seiten- und Hecklichter. Die Führung von Topplichtern ist verboten.

§ 67

Schallsignale

Die hier verkehrenden Fahrzeuge benutzen die auf Seestraßen zugelassenen Schallsignale.

§ 68

Wegerecht für Fahrzeuge

1* Das Wegerecht haben:

- 1) Fahrzeuge, die infolge einer erlittenen Beschädigung oder ihrer Bauart oder der Zusammensetzung des Schleppzuges manövrierunfähig oder nicht manövrierfähig sind, und die demzufolge nicht die Möglichkeit zu freier Bewegung auf dem Fahrwasser haben, sowie solche, die wegen großem Tiefgang den tiefsten Teil des Wasserweges benutzen müssen.
 - 2) Fahrzeuge, die dringliche oder notwendige Funktionen ausüben, besonders die, die zu Hilfs- oder Rettungsdiensten eingesetzt sind und mit größter Geschwindigkeit auf kürzestem Weg fahren müssen. Dazu gehören besonders Feuerlösch-, Grenzschutz- und Zollfahrzeuge. Begegnen sich obengenannte Fahrzeuge, weichen die unter Ziff. 2) genannten den unter Ziff. 1) genannten aus.
2. Fahrzeuge, die das Wegerecht haben, führen folgende Zeichen:

- 1) Die in Abs. 1 Ziff. 1) genannten Fahrzeuge haben bei Tage zwei schwarze Zylinder am Topp des vorderen Mastes, bei Nacht außer den Seiten- und Hecklichtern ein von allen Seiten gut sichtbares rotes Licht zu führen.
- 2) Die in Abs. 1 Ziff. 2) genannten Fahrzeuge haben bei Tage einen schwarzen Zylinder am Topp des vorderen Mastes, bei Nacht außer den Seiten- und Hecklichtern zwei von allen Seiten gut sichtbare weiße Lichter im Abstand von 185 cm, eines über dem anderen, zu führen.

Fahrzeuge der Grenzschutzorgane sind von dieser Regelung ausgenommen. Zwei im Wegerecht gleichwertige Fahrzeuge weichen sich nach allgemeinen Grundregeln aus.

Abschnitt XII

§ 69

Strafbestimmungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden die Schuldigen auf Grund bestehender Gesetze und Verordnungen von den zuständigen Behörden bestraft.

Abschnitt XIII

§ 70

Schlußvorschriften

Diese Vorschriften treten am 1. April 1954 in Kraft